

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Postzustellungsurkunde

Flexipack International Wunderlich GmbH&Co.KG
Äußerer Ring 40
85107 Baar-Ebenhausen

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Neumayer
Zimmer-Nr.: A108
Telefon: 08441 27-324
Fax: 08441 27-13324
E-Mail: Martin.Neumayer@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

40/824/0/6.2.1GE

25.10.2019

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe, Äußerer Ring 40, 85107
Baar-Ebenhausen
Betreiberin: Flexipack International Wunderlich GmbH&Co. KG
Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG**

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Stoffliste der Firma Flexipack International Wunderlich GmbH & Co. KG
vom 11.09.2017

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgende

Anordnung:

1. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom 01.07.1991 (Az.: 31/824-2/6.2/2) wird wie folgt abgeändert
 - 1.1. Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:
Genehmigte Stoffe:
Die Genehmigung der Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der in der beiliegenden Stoffliste der Firma Flexipack International Wunderlich GmbH + Co. KG vom 11.09.2017 aufgeführten Stoffe.
 - 1.2. Ziffer 4.2.4 A) Nr. 1.1 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:
Der beim Beschnitt der Flexipack-Bahnen und bei der Zerkleinerung der Randstreifen anfallende Staub ist zu erfassen, abzusaugen und über eine geeignete Abgasreinigungseinrichtung, wie Zyklon, ins Freie abzuleiten.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

1.3. Ziffer 4.2.4. A) Nr. 2 „Emissionsbegrenzungen“ wird wie folgt abgeändert

Die im Abgas der Rollmaschine (Beschnitt Flexipack-Bahnen und Zerkleinerung der Randstreifen) nach dem Zyklon enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Dieser Wert bezieht sich auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa)

Im Abgas des Trockners dürfen folgende Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen nicht überschritten werden:

- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
- Gesamt-Kohlenstoff (einschließlich Methan)	100 mg/m ³
- Formaldehyd	15 mg/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Gesamt-Kohlenstoff durch geeignete Optimierungsmaßnahmen am Trockner und regelmäßige Wartung der Brenner (jährlich) weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

1.4. Ziffer 4.2.4 A) Nr. 3 „Ableitbedingungen“ wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

Die Feuerungsabgase aus den direktbeheizten Kaschierwalzen sind zu erfassen und zusammen mit den Abgasen des Trockners über einen gemeinsamen Kamin in einer Höhe von mindestens 21,5 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten (mind. 3 m über Dachfirst der Produktionshalle). Die Abgase müssen dabei ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Die Abgase aus der Absaugung der Rollmaschine (Beschnitt der Flexipack-Bahnen und Zerkleinerung der Randstreifen) sind über einen Kamin in einer Höhe von ca. 12 m Höhe über Erdgleich ins Freie zu leiten.

1.5. Ziffer 4.2.4. A) Nr. 4 „Messung und Überwachung der Emissionen“ wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

4.1. Erstmalige und wiederkehrende Messungen

4.1.1.

Spätestens im Dezember 2019 und in der Folge jährlich ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die unter der Auflage 4.2.4. A) Nr. 2 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie für Gesamt-Kohlenstoff (einschließlich Methan) nicht überschritten werden.

Im Rahmen dieser jährlichen Messungen ist der Methananteil am Gesamt-Kohlenstoff jeweils gesondert auszuweisen; zusätzlich ist die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid zu bestimmen.

4.1.2.

Spätestens im Dezember 2021 und in der Folge alle drei Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die unter der Auflage 4.2.4. A) Nr. 2 festgelegte Emissionsbegrenzung für Formaldehyd nicht überschritten wird.

4.1.3.

Aufgrund der festgestellten niedrigen Emissionswerte bei Staub im Abgas des Kamins der Rollmaschine wird bis auf Widerruf durch das Landratsamt auf wiederkehrende Emissionsmessungen verzichtet, sofern sich keine Änderungen bei den staubverursachenden Betriebszuständen ergeben.

4.2. Messplanung und Durchführung

4.2.1.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen mit jeweils einer Dauer von einer halben Stunde bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen,

durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

4.2.2.

Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen und ist spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Anhang B.3) vorzulegen. (Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären).

4.2.3.

Die Termine der Emissionsmessungen und die Auswahl der zu untersuchenden Verfahren sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen (wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären).

4.3. Messverfahren

4.3.1.

Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

4.3.2.

Die Probenahme soll der Richtlinie gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen.

4.4. Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

4.4.1.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zur Zeit unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraete-messverfahren>

4.4.2.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

4.4.3.

Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

4.4.4.

Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

4.4.5.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung

eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).

4.4.6.

Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

4.4.7.

Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

1.6. Unter Ziffer 4.2.4, A) wird folgender Gliederungspunkt neu hinzugefügt:

5. Betrieb, Wartung, Instandhaltung

5.1.

Die Brenner des Trockners sind von einer Fachfirma regelmäßig zu warten (mindestens jährlich). Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.

5.2.

Die Brennerzuluftansaugung ist im Turnus von vier Wochen regelmäßig auf eine Verstopfung durch z.B. Flusen, Öle hin zu überprüfen. Die Überprüfung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.

5.3.

Im Fall eines Brenneraustausches sollten gemäß dem Stand der Technik besonders emissionsarme Brenner verwendet werden. In diesem Fall sind hierzu Bescheinigungen des Brennerherstellers dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

5.4.

Der Trockner einschließlich der Abluftführung ist regelmäßig, mindestens jährlich, von Ablagerungen zu reinigen. Die Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, das auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen ist.

5.5.

Der Zyklon sowie die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Zyklon ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Hierbei ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen) sowie Waschmediumkontrolle
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen, Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

5.6.

Die Entleerung der Big-Bags ist als geschlossenes System zu betreiben. Sofern Säcke manuell entleert werden, sind die dabei auftretenden Stäube zu erfassen und über einen Staubsauger zu reinigen (sofern aus Arbeitsschutzgründen dem nichts entgegensteht).

5.7.

Rohstoffe (einschließlich Altpapier) sind in geschlossenen Gebäuden mit festem Oberflächenbelag zu lagern. Die Lagerstellen sowie zugehörige Einrichtungen (z.B. Gullies) für Altpapier sind regelmäßig zur Minimierung von Gerüchen zu reinigen.

5.8.

Durch geeignete Maßnahmen ist der Entstehung von Gerüchen im Kreislaufwassersystem sowie im Abwasser vorzubeugen bzw. diese zu verringern.

1.7. Ziffer 4.2.4 B) „Reststoffe/Abfall“ wird inhaltlich wie folgt ersetzt:

1. Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Abfall-schlüssel	Abfallart
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
15 01 01	Verpackung aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackung aus Kunststoff
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
17 02 01	Holz
17 04 07	gemischte Metalle

2. Grundsätzliche Anforderungen

2.1.

Abfälle sind vorrangig, z.B. durch Einsatz anlageninterner Kreislaufführung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

2.2.

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe der Betreiberin der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung, vermischt entsorgt werden.

2.3.

Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer ordnungsgemäßen und schadlosen internen oder externen Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen.

2.4.

Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz- (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks sowie des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. Entsorgung

3.1.

Die in Auflage 1 aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten, nur nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

3.2.

Die gebrauchten Hydrauliköle sowie Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sind entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung (AltölV) zu entsorgen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.

4. Nachweisführung

4.1.

Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade für die in Auflage 1 genannten gefährlichen Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach dem Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären. Auf die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung (NachweisV) wird hingewiesen.

Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß des Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren. Für anfallende, als nicht gefährlich eingestufte Abfälle bestehen für den Abfallerzeuger keine Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung, ausgenommen wenn dies nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

4.2.

Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sowie die Änderung der Gesamtlagerkapazität bzw. der Umschlagsmenge der Abfälle sind dem Landratsamt Pfaffenhofen nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich diese Änderungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

5. Sonstiges

5.1.

Die Betriebshilfsstoffe sind - soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich - in Mehrweggebinden zu beziehen.

5.2.

Die beim Beschnitt der hergestellten Bahnen anfallenden Papierstreifen und der aus der Transportluft abgeschiedene Papierstaub sowie Fehlchargen sind als Rohstoff in der Anlage einzusetzen.

5.3.

Papperollen, auf denen angeliefertes Deckenpapier aufgewickelt war, sind als Rohstoff in der Anlage einzusetzen.

5.4.

Papiersäcke, in denen Stärke geliefert wird, sind nach Entleerung als Rohstoff in der Anlage einzusetzen.

5.5.

Spuckstoffe sind in Containern zu sammeln und geeignet zu entsorgen.

5.6.

Bindedraht ist zu sammeln und einem Schrotthändler zu übergeben.

1.8. Ziffer 4.2.4. C) „Sonstige Auflagen“ wird wie folgt ergänzt:

Berichtspflichten nach § 31 BImSchG

1.

Die Betreiberin hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung dem Landratsamt einen Bericht über das Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres mit Folgendem vorzulegen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu überprüfen.

Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben dem Landratsamt bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind.

2.

Die Betreiberin ist verpflichtet, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61 BImSchG erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) gelten entsprechend.

Die konkreten Inhalte des Jahresberichts können mit dem Landratsamt auf der Basis eines Vorschlags der Betreiberin abgestimmt werden.

- 1.9. Ziffer 4.2.4 D) Nr. 1 wird inhaltlich wie folgt ersetzt:
Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ vom 26.08.1998 (veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26, S. 501 ff. am 28.08.1998) einzuhalten.
2. Die Flexipack International Wunderlich GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diese Anordnung wird eine Gebühr von 750,00 € festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von 3,45 € erhoben.

Gründe:

I.

Die Flexipack International Wunderlich GmbH & Co. KG betreibt in 85107 Baar-Ebenhausen, Äußerer Ring 40, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Die Überwachung der o.g. Anlage gem. § 52 BImSchG am 24.10.2017 ergab, dass die in den bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen festgesetzten Nebenbestimmungen zu aktualisieren und durch Anordnung auf den neuesten Stand zu bringen sind.

Wie aus dem Messbericht der Modern Testing Services (Germany) GmbH vom 28.01.2019 hervorgeht, kann der Grenzwert für Gesamt-Kohlenstoff der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft von 50 mg/m³ beim Abgas des Trockners nicht eingehalten werden. Jedoch konnte durch Optimierungsmaßnahmen an den Brennern die Konzentration von Gesamtkohlenstoff von 103,5 mg/m³ auf 81,4 mg/m³ reduziert werden. Einem von der Firma Flexipack International Wunderlich GmbH & Co. KG am 06.05.2019 vorgelegten Angebot der Firma Honeywell ist zu entnehmen, dass ein Austausch der bestehenden Brenner für die Firma Flexipack International Wunderlich GmbH & Co. KG zu geschätzten Kosten in Höhe von 800.000 Euro (zuzüglich Zusatzkosten) führen würde.

Mit E-Mail vom 23.08.2019 wurde der Entwurf dieser Anordnung zur Anhörung übermittelt. Auf Bitte der Betreiberin hin wurde die ursprünglich bis 06.09.2019 laufende Anhörungsfrist bis 15.10.2019 verlängert. Mit Schreiben vom 07.10.2019 teilte die Betreiberin mit, dass einige Positionen erklärungsbedürftig seien. Daraufhin wurde die Betreiberin gebeten, die zu erläuternden Punkte dem Landratsamt Pfaffenhofen bis spätestens 18.10.2019 schriftlich darzulegen. Des Weiteren wurden mehrere Termine für eine persönliche Vorsprache in den Diensträumen des Landratsamts angeboten. Mit Schreiben vom 16.10.2019 wurde durch die Betreiberin Einspruch gegen die Anordnung vom 23.08.2019 erhoben und gefordert, einige Punkte bzw. Anlagen bspw. der Zyklon sowie die Inhalte des Jahresberichtes müssten detailliert besprochen werden.

Daraufhin wurde mit E-Mail vom gleichen Tag erneut um schriftliche Darstellung der aus Sicht der Betreiberin konkret erklärungsbedürftigen Formulierungen des Entwurfes sowie um Mitteilung eines passenden Termins bis spätestens 18.10.2019 gebeten.

Bis zum Zeitpunkt des Anordnungserlasses wurde dem Landratsamt jedoch weder eine Auflistung der zu erläuternden Punkte übersandt, noch wurde von der Betreiberin ein Termin vereinbart.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist für den Erlass dieser Anordnung nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung betrifft eine genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – und Nr. 6.2.1. des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten des Anlagenbetreibers kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG nach Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen treffen.

Der Erlass der Anordnung entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Nur durch Neufestlegung der Anforderungen ist sichergestellt, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden. Die Anforderungen können von der Betreiberin erfüllt werden und der damit verbundene Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG zufolge darf die zuständige Behörde eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

In vorliegendem Fall ließe sich die Einhaltung des durch die TA Luft vorgegebenen Grenzwertes für Gesamtkohlenstoff und Stickstoffoxide von 50 mg/m³ nur durch einen Austausch der Brenner bewerkstelligen. Hierdurch würden der Anlagenbetreiberin erhebliche Kosten in Höhe von mehr als 800.000 Euro entstehen. Da aufgrund der durchgeführten Optimierungsmaßnahmen die Konzentration von Gesamtkohlenstoff auf 81,4 mg/m gesenkt werden konnte, ist die zusätzliche Verbesserung des Emissionsverhaltens der Anlage, die aus dem Austausch der Brenner resultieren würde, vergleichsweise gering. Die nächste Wohnbebauung ist westlich in ca. 240 m Abstand zum Kamin der Firma Flexipack International Wunderlich GmbH & Co. KG zu lokalisieren. Des Weiteren gibt es vom Standort der Anlage aus gesehen keine Wohnnutzung in nordöstlicher Richtung (Hauptwindrichtung). Die beiden in Hauptwindrichtung liegenden Firmen GSB GmbH und TD Rohstoffhandel GmbH & Co. KG befinden sich mehr als 200 Meter von der Anlage entfernt. Zudem ist selbst bei einem höheren Grenzwert nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, da ca. 80 Prozent der Gesamtkohlenstoffemissionen aus unverbranntem Methan bestehen. Dieses ist gegenüber der Umwelt nicht toxisch. Schädliche Umwelteinwirkungen sind somit nicht zu befürchten. Nach Abwägung der genannten Punkte kommt das Landratsamt Pfaffenhofen deshalb zudem Ergebnis, dass die Festlegung des Grenzwertes auf 50 mg/m³, welche zwangsläufig einen Austausch der Linienbrenner erforderlich machen würde, unverhältnismäßig wäre.

Die Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtkohlenstoff und Stickstoffoxide ist jährlich durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen.

III.

Kostenentscheidung

Die Gebühr für die Anordnung beträgt 750,00 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Ziffer 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Gebühr der Anordnung war im unteren Gebührenrahmen (zwischen 150 und 15.000 €) festzusetzen.

Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von 3,45 € sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu tragen. Die Erhebung von Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. IIm noch in Rechnung gestellt werden, bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Neumayer